

Handreichung zum **Fortgeschriebenen Standardisierten (Zwischen-) Bericht (ForStaB)**

Insolvenzgericht Aachen

(Stand: April 2013)

I. Sinn und Zweck des ForStaB

Der ForStaB dient der Verwertungskontrolle während der Dauer des Insolvenzverfahren. Er ist nicht gerichtet auf eine Zwischenrechnungslegung und soll lediglich den aktuellen Stand der Verwertung wiedergeben. Adressat des durch den Verwalter vorzulegenden Berichts sind die Gläubiger und das Gericht. Durch Fortschreiben der einzelnen Vermögenswerte der Insolvenzmasse im Zeitpunkt der Eröffnung können Gläubiger und Gericht sich ohne Zurückblättern zu vorangegangenen Berichten einen schnellen Überblick über den Verfahrensstand verschaffen. Die Gliederung der Vermögenswerte ist dem Status des Eröffnungsgutachtens zu entnehmen. Die standardisierte Form wird ein auf die inhaltlich relevanten Punkte ausgerichtetes Prüfen nach einiger Zeit der Gewöhnung erleichtern.

II. Inhalt des ForStaB

Inhalt des ForStaB ist ein standardisierter

1. Bericht zu den vorgefundenen Vermögenswerten im Rahmen des Eröffnungsgutachtens unter Vorgabe einer standardisierten Gliederung der Vermögenswerte des Vermögensstatus/Überschuldungsstatus

2. Bericht zu den vorgefundenen Vermögenswerten im Rahmen des Berichts zur 1. Gläubigerversammlung unter Vorgabe einer standardisierten Gliederung der Vermögenswerte der Vermögensübersicht des § 153 InsO
3. Zwischenbericht im Rahmen des Berichts zur 1. Gläubigerversammlung und sodann der Halbjahresberichte nach der 1. Gläubigerversammlung zum Verwertungsstand des Aktivvermögens einschließlich des Neuerwerbs unter Vorgabe einer standardisierten Gliederung einer Fortgeschriebenen Vermögensübersicht (Aktiva).

Der standardisierte Bericht besteht aus einer vorangestellten Übersicht und der nachfolgenden textlichen Erläuterung der Übersicht unter strikter Beibehaltung der gewählten Gliederung. Er ist Teil des Eröffnungsgutachtens, des Berichts zur 1. Gläubigerversammlung sowie der Halbjahresberichte nach der 1. Gläubigerversammlung.

III. Geltungsbereich

Der ForStaB gilt für alle IN-Verfahren.

IV. Altverfahren

In Altverfahren (d.h. vor dem 01.04.2011 eröffnete Verfahren) kann, muss aber keine fortschreibende Rechnungslegung erfolgen.

V. Gliederung der Übersichten

1. Die standardisierte Gliederung betrifft die
 - a. Übersicht des Aktivvermögens im Rahmen des Vermögensstatus/Überschuldungsstatus im Eröffnungsgutachten

- b. Übersicht des Aktivvermögens im Rahmen der Vermögensübersicht
gemäß § 153 InsO
- c. die Fortgeschriebene Vermögensübersicht (Aktiva) im Rahmen der
Zwischenberichte zum Verwertungsstand

nach den folgenden Mustern:

Muster der Gliederung der Aktiva des Vermögens-/Überschuldungsstatus im Rahmen des Eröffnungsgutachtens

Vermögens - /Überschuldungsstatus Aktiva		Wert	Fremdrechte	freie Masse
A.	Anlagevermögen			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.	Selbst geschaff. gewerbl. SchutzR u. ähnl. R. u. Werte			
2.	entgelt. Erw.. Konzess., gewerbl. Schutzre. u. ähnl. R.			
3.	Geschäfts- oder Firmenwert			
4.	geleistete Anzahlungen			
II.	Sachanlagen			
1.	Grdst., grdschl. R. u. Baut. einschl. Bauten auf frd. Grst.			
2.	technische Anlagen und Maschinen			
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
III.	Finanzanlagen			
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen			
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			
3.	Beteiligungen			
4.	Ausleih. an Untern., mit den. ein Beteilig.verh. best.			
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens			
6.	sonstige Ausleihungen			
B.	Umlaufvermögen			
I.	Vorräte			
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
2.	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			
3.	fertige Erzeugnisse und Waren			
4.	geleistete Anzahlungen			
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
3.	Ford. gegen Untern., mit denen ein Bet.verhältnis best.			
4.	sonstige Vermögensgegenstände			
III.	Wertpapiere			
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen			
2.	sonstige Wertpapiere			
IV.	Kassenbest., Bankbestand etc.			
1.	Geschäftskonten			
2.	Barkasse			
3.	Kassenbestand vorl. Verwalter/Übertrag IE			
C.	Rechnungsabgrenzungsposten			
D.	Aktive latente Steuern			
E.	Aktiver Unterschiedsbetrag a. d. Verm.verrechn.			
	Gesamt (Aktiva)			
F.	Insolvenzspezifische Ansprüche			
I.	Anfechtung, §§ 129 ff. InsO			
II.	Sondermasse gemäß § 92 InsO			
III.	Sondermasse gemäß § 93 InsO, § 171 II HGB			
IV.	pfändbare Bezüge/Beiträge gem. § 295 II InsO			
V.	Massekostenvorschuss, Zuschüsse Dritter			
	Gesamt (Aktiva + Insolvenzspezifische Ansprüche)			

Muster der Übersicht der Aktiva der Vermögensübersicht gem. § 153 InsO

Vermögensübersicht gem. § 153 InsO (Aktiva)		Wert	Fremdrechte	freie Masse
A.	Anlagevermögen			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.	Selbst geschaff. gewerbl. SchutzR u. ähnl. R. u. Werte			
2.	entgelt. Erw.. Konzess., gewerbl. Schutzre. u. ähnl. R.			
3.	Geschäfts- oder Firmenwert			
4.	geleistete Anzahlungen			
II.	Sachanlagen			
1.	Grdst., grdschl. R. u. Baut. einschl. Bauten auf frd. Grst.			
2.	technische Anlagen und Maschinen			
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
III.	Finanzanlagen			
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen			
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			
3.	Beteiligungen			
4.	Ausleih. an Untern., mit den. ein Beteilig.verh. best.			
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens			
6.	sonstige Ausleihungen			
B.	Umlaufvermögen			
I.	Vorräte			
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
2.	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			
3.	fertige Erzeugnisse und Waren			
4.	geleistete Anzahlungen			
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
3.	Ford. gegen Untern., mit denen ein Bet.verhältnis best.			
4.	sonstige Vermögensgegenstände			
III	Wertpapiere			
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen			
2.	sonstige Wertpapiere			
IV.	Kassenbest., Bankbestand etc.			
1.	Geschäftskonten			
2.	Barkasse			
C.	Rechnungsabgrenzungsposten			
D.	Aktive latente Steuern			
E.	Aktiver Unterschiedsbetrag a. d. Verm.verrechn.			
F.	Insolvenzspezifische Ansprüche			
I	Anfechtung, §§ 129 ff. InsO			
II.	Sondermasse gemäß § 92 InsO			
III.	Sondermasse gemäß § 93 InsO, § 171 II HGB			
IV.	pfändbare Bezüge/Beiträge gem. § 295 II InsO			
V.	Massekostenvorschuss, Zuschüsse Dritter			
G.	Kassenbestand vorl. Verwalter/Übertrag IE			
	Gesamt	0,00	0,00	0,00

Muster Fortgeschriebene Vermögensübersicht (Aktiva) im Rahmen der Zwischenberichte

[illegible]

[illegible]

2. Die Gliederung und Bezeichnung der Posten richtet sich nach den bilanzrechtlichen Vorschriften der § 265 ff HGB. Die Vermögenswerte sind den Bilanzpositionen des § 266 HGB zuzuordnen, ergänzt um insolvenzspezifische Ansprüche (F.), die im Vermögens-/Überschuldungsstatus „unter dem Strich“ und in den Übersichten ab Eröffnung „über dem Strich“ geführt werden. In den Übersichten ab Eröffnung sind unter (G) der Kassenbestand vorläufiger Verwalter zu führen und unter (H.) die Werte der einzelnen Spalten aufzuaddieren. Zur besseren Lesbarkeit sind Leerzeilen oberhalb der Gliederungspunkte A. I., II., III. ... einzufügen.

Es ist die gemäß § 266 HGB vorgegebene Nummerierung strikt einzuhalten; es wird nicht hochnummeriert, sollten zu einzelnen Posten keine Vermögenswerte zu verzeichnen sein. In der Übersicht sind keine Additionszeilen aufzunehmen.

3. Bei natürlichen Personen werden die Vermögenswerte zwischen dem Geschäftsvermögen und dem Privatvermögen getrennt. Die Gliederung des Privatvermögens folgt einem vereinfachten Aufbau. Für natürliche Personen ergibt sich damit eine Übersicht nach folgendem Muster:

Muster Übersicht natürliche Personen am Beispiel einer Fortgeschriebenen Vermögensübersicht (Aktiva)

[illegible]

[illegible]

[illegible]

4. Aufgrund einzelfallbezogener, insbesondere branchenspezifischer oder insolvenzspezifischer Besonderheiten kann es erforderlich sein, die Bilanzposten des § 266 HGB weiter zu untergliedern oder von ihnen abzuweichen. Zur Klarheit kann es beitragen, eine der mit arabischen Zahlen versehenen Postenbezeichnungen auf den gegebenen Sachverhalt zu reduzieren und eine gesetzliche Postenbezeichnung durch einen engeren, sich aus dem Sachverhalt ergebenden Unterbegriff zu ersetzen (z.B. „Biervorräte“ statt Halb – und Fertigerzeugnisse).

Gemäß § 265 Abs. 5 HGB sind weitere Untergliederungen der Posten zulässig; neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von den vorgeschriebenen Posten gedeckt ist.

Gemäß § 265 Abs. 6 HGB kann die Gliederung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten geändert werden, wenn dies wegen Besonderheiten zum Zwecke einer klareren Übersicht erforderlich ist.

Nachfolgend werden Beispiele gebildet:

.

Beispiel 1: Es sind mehrere unterschiedliche Vermögensgegenstände unter der Bilanzposition A.II.3. „andere Anlagen, Betriebs – und Geschäftsausstattung“ vorhanden, nämlich Büroausstattung und Fuhrpark. Im nachfolgenden Muster ist dieses Beispiel gebildet und kursiv markiert. In diesem Fall sollte aufgeteilt werden in „A.II.3.1. Fuhrpark“ und „A.II.3.2. Büroausstattung“. Die Nummerierung lässt die Zuordnung unter A.II.3. „andere Anlagen, Betriebs – und Geschäftsausstattung“ zu; die in dem nachfolgenden Muster noch kursiv gedruckte Überschrift kann entfallen.

Aktiva		Masse			Fremdrechte					freie Masse		Sachstand
	fortgeschriebene Vermögensübericht zum Zwischen-/Bericht vom: Vermögenspositionen in Euro	Wert bei IE incl. Drittrechte	Wert-berichtigung	Wert korrigiert	Drittrechte bei IE	Wert-berichtigung Drittrechte	Wert Drittrechte korrigiert	abgegolten	noch abzugelten	bisheriger Verw.erlös freie Masse	noch zu erwartender Verw.erlös freie Masse	erledigt im Bericht vom:
A.	Anlagevermögen											
II.	Sachanlagen											
1.	Grdst., grdschl. R. u. Baut. einschl. Bauten auf frd. Grst.											
2.	technische Anlagen und Maschinen											
3.	<i>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>											
3.1.	Fuhrpark											
3.2.	Büroausstattung											
4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau											

So ist auch eine Aufteilung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen unter B.II.1. in „Altdebitoren“, „Debitoren Vorverfahren“ und „Neudebitoren“ möglich.

[illegible]

[illegible]

5. Im Rahmen des ForStaB zu den Vermögenswerten im Eröffnungsgutachten sind alle Vermögenspositionen des Gliederungsschemas aufzunehmen, auch diejenigen, deren Prüfung einen „Nullwert“ ergeben hat. Hat die Prüfung einen „Nullwert“ ergeben, ist die Zeile mit keiner Zahl zu versehen. Ebenso ist die Spalte „Drittrechte“ aufzunehmen, auch wenn die Prüfung kein Drittrecht ergibt. Zu dem Prüfungsergebnis ist im Rahmen der textlichen Erläuterungen in ggfs. gebotener Kürze (z.B.: „Prüfung ohne Ergebnis“ oder „entfällt“) Stellung zu nehmen. In der 1. Fortgeschriebenen Vermögensübersicht (Aktiva) werden die Vermögenspositionen mit „Nullwerten“ zugeklappt. Ebenso wird die Spalte „Drittrechte“ zugeklappt, falls die Prüfung zuvor ohne Ergebnis verlaufen ist.

6. Die Übersichten haben einen Hinweis für Gläubiger zu enthalten dass (a) die Vermögenswerte in der Tabelle den Bilanzpositionen des § 266 HGB ergänzt um insolvenzspezifische Ansprüche (F.) und Kassenbestand vorläufiger Verwalter (G.) zugeordnet worden sind, (b) die Nummerierung den Postenbezeichnungen des § 266 HGB folgt und (c) Ziffern in der Fortgeschriebenen Aktivübersicht fehlen, weil die Ermittlungen keinen Vermögenswert in der betreffenden Bilanzposition ergeben haben.

VI. Format

Grundsätzlich erfolgt eine Darstellung auf einem DIN A 4 Blatt, nicht gefaltet, ausnahmsweise kann auch ein DIN A 3 Format, gefaltet, verwandt werden.

VII. Zahlenmodus

Die Beträge erscheinen in der Tabelle nicht gerundet.

VIII. Behandlung von „Erinnerungswerten“

Werte werden mit dem im Berichtszeitpunkt realiter zu erwartenden Wert eingesetzt. Findet sich dem Grunde oder der Höhe nach kein Ansatz für einen zu bemessenden Wert, wird als Erinnerungswert ein Wert von „1,00 EUR“ eingesetzt.

IX. Kostenpauschale gemäß § 171 InsO

Diese findet sich in der Spalte „freie Masse“ bei dem betreffenden Vermögensgegenstand.

X. Aussonderungsgegenstände

Gegenstände, an denen Aussonderungsrechte bestehen, sind aufzunehmen und – nach abschließender Prüfung des Drittrechts – mit einem Nullwert zu bemessen.

XI. Konten des Verwalters

1. Unter G. wird das Ergebnis des Eröffnungsverfahrens „Kassenbestand vorläufiger IV“ aufgenommen.
2. Der ForStaB soll den Stand der Verwertung wiedergeben. Sie dient nicht der Zwischenrechnungslegung. Bewegungen auf dem Anderkonto infolge vorgenommener Verwertungshandlungen bleiben daher außer Betracht. Der Stand des Anderkontos ist im Textteil des jeweiligen Zwischenberichts gesondert anzugeben und in geeigneter Form nachzuweisen.

3. Aufzuneehmen sind unter B.IV.1. und 2. die Geschäftskonten und die Bar-
kasse des Schuldners. Sollten nach der Eröffnung „Irrläufer“ auf dem Ge-
schäftskonto des Schuldners eingehen, so ist der Betrag dem Anderkonto
zuzuführen und der Zu – bzw. Abfluss im Textteil zu erläutern.

XII. F. Insolvenzspezifische Ansprüche

Hierunter fallen unter dem Begriff „Sonderaktiva“ gemeinhin bekannte Ansprü-
che, die erst mit der Verfahrenseröffnung zugunsten der Insolvenzmasse ent-
stehen, insbesondere

- Ansprüche aus Insolvenzanfechtung gemäß § 129 ff InsO
- Gesamtschaden gemäß § 92 InsO, insbesondere Ansprüche
der Altgläubiger wegen Insolvenzverschleppung gemäß § 823
Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a InsO
- Ansprüche gegen persönlich haftende Gesellschafter wegen §
93 InsO (§§ 128, 161 HGB)
- Kommanditistenhaftung gemäß § 171 Abs. 2 HGB
- Eigenkapitalersatzansprüche gemäß §§ 32a, 32 b GmbH a.F.
- Pfändbare Bezüge bzw. Beitrag gemäß § 295 Abs. 2 InsO
- Massekostenvorschuss (auch § 26 Abs. 4 InsO) / Zuschüsse
Dritter

Hierunter fallen nicht Ansprüche gegenüber Gesellschaftern und/oder org-
anschaftlichen Vertretern, sofern sie außerhalb des Insolvenzverfahrens
zugunsten des schuldnerischen Unternehmens begründet worden sind,
insbesondere

- Haftungsansprüche gemäß §§ 43 Abs. 2, § 93 Abs. 2 AktG, 64 GmbHG, 92 Abs. 2 AktG, 130 a Abs. 2 HGB
- Ansprüche gegen die Gesellschafter/Aktionär im Rahmen der Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung (§§ 30, 31 GmbHG, §§ 57, 62 AktG)
- Anspruch gemäß § 826 BGB wegen existenzvernichtendem Eingriff.

Diese Ansprüche stehen dem schuldnerischen Unternehmen auch außerhalb der Insolvenz zu und sind als sonstige Vermögensgegenstände unter B.II.4. zu aktivieren.

Sonderaktiva werden im Überschuldungsstatus, das dem Eröffnungsgutachten beizufügen ist, „unter dem Strich“ unter „F. Insolvenzspezifische Ansprüche“ als gesonderte Position genannt, denn sie haben bei der im Rahmen der Überschuldungsprüfung vorzunehmenden Bewertung der Aktiva außen vor zu bleiben. Im Text erfolgt eine Erläuterung. Nach der Eröffnung sind sie im Rahmen der Vermögensübersicht gemäß § 153 InsO und den Fortgeschriebenen Vermögensübersichten (Aktiva) „über dem Strich“ unter „F. Insolvenzspezifische Ansprüche“ aufzuführen.

XIII. Stammkapital/Einlagen

Die bereits vor Insolvenzantragstellung eingeforderten sowie noch ausstehenden Einlagen sind unter B.II.4. „Sonstige Vermögenswerte“ aufzunehmen.

XIV. Ansprüche gegen die Landeskasse aus bewilligter Stundung

Ein solcher Posten ist nicht aufzunehmen.

XV. Beizufügende Konten – und Buchungsnachweise / Zeitpunkt der Vorlage der Fortgeschriebenen Vermögensübersicht (Aktiva)

1. Dem Eröffnungsgutachten ist beizufügen
 - a) eine Kopie des/der aktuellen Anderkonto/enauszugs/auszüge und
 - b) eine unverdichtete Summen – und Saldenliste ab Beginn der Buchung.
2. Die Fortgeschriebene Vermögensübersicht (Aktiva) ist erstmals mit dem Bericht zur 1. Gläubigerversammlung vorzulegen und sodann fortgeschrieben alle sechs Monate im Rahmen der weiteren Zwischenberichte. Die letzte fortgeschriebene Übersicht wird mit dem Schlussbericht vorgelegt.
3. Der Fortgeschriebenen Übersicht sind zwei Summen- und Saldenlisten (wünschenswert: sortiert nach dem Gliederungsstandard des HGB) beizufügen, nämlich
 - a) eine verdichtete mit einer Saldenabgrenzung EA-Konten (d.h. gefiltert ohne EA-Konten Eröffnungsverfahren) für den Zeitraum ab Eröffnung bis zum Berichtszeitpunkt,
 - b) für den letzten Berichtszeitraum eine unverdichtete (ebenfalls ohne EA-Konten Eröffnungsverfahren),sowie eine Kopie des/der aktuellen Anderkonto/enauszugs/auszüge.

Die Einnahmen der Summen- und Saldenliste (ggf. abzüglich der abgegoltenen oder noch abzugeltenden Absonderungsrechte und der Einnahmen aus Betriebsfortführung) sollten übereinstimmen mit dem in der fortgeschriebenen Übersicht in der Spalte „freie Masse: bisheriger Verwertungserlös freie Masse“ eingestellten Verwertungserlöse.

Einzelkontenausdrucke und eine Kopie des Kassenbuchs sind erst mit dem Schlussbericht vorzulegen.

XVI. Betriebsfortführung nach Eröffnung

Die fortgeschriebene Vermögensübersicht (Aktiva) beinhaltet alle Vermögensgegenstände, die nicht einer Betriebsfortführung unterfallen. Die Übersicht bildet den Stand der Verwertung ab. Es ist ein gesonderter Bericht in tabellarischer Form über die Einnahmen und Ausgaben aus der Fortführung vorzulegen.

XVII. Wertberichtigung bei der Fortgeschriebenen Vermögensübersicht (Aktiva)

Übererlöse werden mit (+) und Ausbuchungen mit (-) gekennzeichnet.

XVIII. Neu entdeckte Vermögenswerte

Es wird eine neue Zeile unter dem entsprechenden Gliederungspunkt des Schemas eingefügt.

XIX. Darstellung von Verwertungshandlungen

Soweit sich Themen im Tätigkeitsbericht und die textlichen Erläuterungen zur Tabelle notwendigerweise überschneiden, mögen die Ausführungen im Tätigkeitsbericht möglichst kurz gehalten und ausführlich in den Erläuterungen zu

der Vermögensposition berichtet werden. Zu jedem Vermögensposten ist anzugeben, ob die Verwertung damit abgeschlossen ist oder noch weitere Zuflüsse erwartet werden und warum eine Verwertung nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen konnte.

Aachen, im April 2013

Insolvenzgericht Aachen

